

Satzung des Kreisverbands Mittelthüringen der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Kreisverband Mittelthüringen der Alternative für Deutschland“.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Erfurt.

(3) Der Kreisverband Mittelthüringen ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland (AfD); durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Thüringen ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei. Die Grenzen des Kreisverbands sind deckungsgleich mit denen des Bundestagswahlkreises 193 im Januar 2016.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Kreisverbandsgebiet. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbands ist grundsätzlich jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Kreisverbandsgebiet hat.

Organe

§ 4 – Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie dient der Willensbildung und beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen. Insbesondere beschließt sie über die Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung. Die Kreismitgliederversammlung wählt zudem mindestens zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kreismitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbands den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder auch vor dem Ende ihrer Amtszeit in geheimer Wahl abwählen. In einem solchen Fall muss die Kreismitgliederversammlung für die abgewählten Mitglieder Ersatzmitglieder wählen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands. Sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal zusammen (ordentliche Kreismitgliederversammlung).

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben und länger als sechs Wochen seit Rechnungslegung mit der Beitragszahlung im Verzug sind, haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Die Einschränkung des Stimm- und aktiven Wahlrechts gilt als aufgehoben, wenn das Mitglied bis zum Beginn der Versammlung seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

(4) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstands durch ein Kreisvorstandsmitglied - in der Regel dem Vorsitzenden - mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladung der Mitglieder zur Kreismitgliederversammlung gilt als wirksam, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung schriftlich per Einschreiben widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

(5) Der Kreisvorstand muss eine Kreismitgliedsversammlung einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 10 dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Kreisvorstand verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens 28 Tage nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

(6) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung findet die Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung analog Anwendung, solange keine entsprechende Geschäftsordnung des Landesverbands vorrangig gilt.

§ 5– Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister und mindestens fünf weiteren Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um Verpflichtungen von über € 500,00 handelt. Im Übrigen erfolgt die Vertretung des Kreisverbandes im Wege der Einzelvertretung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kreisvorstand kann ergänzende Regelungen zum Vertretungsrecht beschließen.

(3) Die Vertretung des Kreisverbandes zählt zu den Aufgaben des Kreisvorstandes. Dem Kreisvorstand ist die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut. Er organisiert und koordiniert zudem die politische Arbeit im Kreisverbandsgebiet. Der Kreisvorstand bestimmt über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und führt diese. Er bereitet die rechtzeitige Neuwahl des Kreisvorstandes vor und ernennt einen Kreiswahlkampfmanager.

(4) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein eigenes Konto des Kreisverbandes geführt. Der Kreisvorstand legt einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht vor. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

(5) Der Kreisvorstand führt mindestens einmal vierteljährlich Vorstandssitzungen im Wege einer Präsenzsitzung oder Telefonkonferenz durch. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes bzw. der Telefonkonferenz-Verbindungsdaten einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch unter Verzicht auf die Einberufungsfrist erfolgen. Die Nichteinhaltung der Einberufungsfrist ist unbeachtlich, soweit sie nicht von mindestens einem Vorstandsmitglied bis zwei Wochen nach der Vorstandssitzung gerügt wird.

(6) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Kreisvorstandssitzung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche als Präsenzsitzung oder Telefonkonferenz erfolgen.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(8) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im elektronischen Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

§ 6 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfer erstatten der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht, ob das Vermögen des Kreisverbandes ordnungsgemäß verwaltet wurde, insbesondere ob die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben erfolgte. Die Kassenprüfer sprechen gegenüber der Kreismitgliederversammlung ein Votum zur Frage der Entlastung des Kreisvorstandes aus. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die Einsichtnahme in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und elektronische Kopien der Unterlagen zu überlassen. Der Kreisvorstand ist den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 - Amtsdauer

Die Wahl der Parteiorgane und deren Funktionsträger erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 8 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Entsprechende Änderungsanträge sind daher nur zulässig, wenn sie dem Kreisvorstand schriftlich oder elektronisch bis zum zehnten Tag vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Abstimmung darüber ist weiterhin nur zulässig, wenn im Antrag die geänderte oder ergänzte Regelung der Satzung vollständig ausformuliert ist.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind insofern nicht mitzuzählen.

§ 9 – Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Wahlordnung der Alternative für Deutschland, die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbands in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Besteht für eine Ortschaft kein Ortsverband oder erfasst der Ortsverband das Gebiet mehrerer Ortschaften, so entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der in der jeweiligen Ortschaft zu Kommunalwahlen stimmberechtigten Mitglieder über die Aufstellung der Wahlvorschläge.

§ 10 - Ergänzende Geltung der Bundes- und Landessatzung

Es gelten ergänzend die Satzungen des Bundesverbands und des Landesverbands Thüringen der AfD in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Auflösung

Bei einer Auflösung des Kreisverbands fällt dessen Vermögen an den Landesverband, soweit die Satzungen des Bundesverbands oder Landesverbands nichts anderes bestimmen.

§ 12 -Salvatorische Klausel:

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Fassung vom 20.02.2016 - Änderung am 25.03.2017